

Synopse

2022_11_GSI_Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung_FKJV

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 154.21 | 213.318 | **860.22**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
	Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförde- rung (FKJV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 860.22 Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung vom 24.11.2021 (FKJV) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)	
vom 24.11.2021	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern,</i>	

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
gestützt auf Artikel 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)¹⁾, Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)²⁾ und Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 2, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 58 Absatz 2, Artikel 107 Absatz 3, Artikel 116, Artikel 119 Absatz 2, Artikel 120 Absatz 2, Artikel 131 und Artikel 138 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)³⁾, auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	gestützt auf Artikel 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)⁴⁾, Artikel <u>2 Absatz 2</u> und Artikel <u>3</u> der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)⁵⁾, <u>Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)</u>⁶⁾ und Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 2, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 58 Absatz 2, Artikel 107 Absatz 3, Artikel 116, Artikel 119 Absatz 2, Artikel 120 Absatz 2, Artikel 131 und Artikel 138 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)⁷⁾, auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
<i>beschliesst:</i>	
Art. 1 Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Bewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten nach Artikel 107 SLG sowie die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung nach Artikel 37 ff. SLG, namentlich a die familienergänzende Kinderbetreuung, b die offene Kinder- und Jugendarbeit, d die Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien, e die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. ² Sie findet keine Anwendung auf	¹ Diese Verordnung regelt die Bewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten <u>Tagesbetreuung</u> nach Artikel 107 ff. SLG sowie die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung nach Artikel 37 ff. SLG, namentlich a die familienergänzende Kinderbetreuung, b die offene Kinder- und Jugendarbeit, <u>c</u> die Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien, <u>d</u> die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

1) SR [210](#)
2) SR [211.222.338](#)
3) BSG [860.2](#)
4) SR [210](#)
5) SR [211.222.338](#)
6) BSG [109.1](#)
7) BSG [860.2](#)

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
a Angebote im Geltungsbereich des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)¹⁾, b Angebote im Geltungsbereich des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)²⁾.	
Art. 4 Bewilligungspflicht ¹ Einer Bewilligung als Kindertagesstätte bedarf, wer a regelmässig tagsüber mehr als ein Kind unter zwölf Jahren ausserhalb eines privaten Haushalts betreut oder b mehr als fünf Betreuungsplätze innerhalb eines privaten Haushalts anbietet. ² Als regelmässig im Sinne von Absatz 1 gilt ein Betreuungsangebot, das a während mindestens zwei Monaten pro Jahr am Stück oder gesamthaft 39 Wochen pro Jahr angeboten wird sowie b einen Umfang von mehr als drei Stunden pro Tag oder mehr als sechs Stunden pro Woche hat. ³ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind vom Volksschulgesetz erfasste Betreuungsangebote.	¹ Einer Bewilligung als<u>für den Betrieb einer</u> Kindertagesstätte bedarf, wer b einen Umfang <u>pro Kind</u> von mehr als drei Stunden pro Tag oder mehr als sechs Stunden pro Woche hat.
Art. 13 Personal ¹ Für die Übernahme von Betreuungsverantwortung als qualifiziert gilt folgendes Personal:	¹ Für Als Fachpersonal für die Übernahme von Betreuungsverantwortung Kinderbetreuung gelten Personen mit einer Ausbildung in Kindheitspädagogik HF oder als qualifiziert gilt folgendes Personal: <u>Fachfrau oder Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer mindestens gleichwertigen Ausbildung.</u>

¹⁾ BSG [213.319](#)

²⁾ BSG [432.210](#)

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
a Fachfrau oder Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertige Ausbildungen, b bei ausreichendem Lern- und Erfahrungsstand Lernende und Studierende einer gleichwertigen höheren Fachausbildung unter 25 Jahren ab dem 2. Lehr- oder Studienjahr sowie Lernende und Studierende einer gleichwertigen höheren Fachausbildung ab 25 Jahren, c Personen, die eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen haben mit dem Ziel, über ein Äquivalenzverfahren ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach Buchstabe a zu erlangen, bei ausreichendem Lern- und Erfahrungsstand und frühestens ab Beginn des Ausbildungsverhältnisses, bei Personen unter 25 Jahren zudem frühestens ab einem Jahr berufsspezifischer Arbeitserfahrung, d Personen, die am 1. Januar 2022 über einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit der Kindertagesstätte verfügen und in diesem Rahmen Aufgaben mit Betreuungsverantwortung übernehmen, bei ausreichendem Lern- und Erfahrungsstand in derselben Kindertagesstätte. ² Als gleichwertig im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a gelten anerkannte Ausbildungsabschlüsse als Berufsbildnerin oder Berufsbildner, um Lernende zur Fachfrau oder zum Fachmann Betreuung anzuleiten.	a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i> c <i>Aufgehoben.</i> d <i>Aufgehoben.</i> ² Als gleichwertig im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a <u>Assistenzpersonal für die Kinderbetreuung</u> gelten anerkannte Ausbildungsabschlüsse als Berufsbildnerin oder Berufsbildner, um Lernende zur Fachfrau oder zum Fachmann Betreuung anzuleiten. a Personen mit fachspezifischer Ausbildung, wie beispielsweise Personen mit der Ausbildung FMS Pädagogik oder Spielgruppenleitende, b Personen in Ausbildung zur Fachperson nach Absatz 1 im zweiten und dritten Ausbildungs- bzw. Lehrjahr, wenn sie einen ausreichenden Lern- und Erfahrungsstand aufweisen, c Personen, die einen Berufsabschluss für Erwachsene als Fachperson nach Absatz 1 anstreben, wenn sie einen ausreichenden Lern- und Erfahrungsstand aufweisen,

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
³ Die GSI kann durch Direktionsverordnung weitere Vorschriften zu den erforderlichen Ausbildungen erlassen.	d Praktikantinnen und Praktikanten, die ein als integrierter Bestandteil gemäss Studienplan zu ihrer Ausbildung gehörendes Praktikum in einer Kindertagesstätte absolvieren (z.B. Sozialpädagogik), wenn sie volljährig sind und einen ausreichenden Lern- und Erfahrungsstand aufweisen, e Personen ohne fachspezifischen Ausbildungsabschluss mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in einer Kindertagesstätte und ausreichendem Lern- und Erfahrungsstand. ³ Die GSI kann durch Direktionsverordnung weitere Vorschriften zu Personen ohne Qualifikationen nach den erforderlichen Ausbildungen erlassen. <u>Absätzen 1 und 2 gelten als übriges Personal.</u>
	Art. 13a Betreuungsverantwortung ¹ Zur Übernahme von Betreuungsverantwortung qualifiziert ist das Fachpersonal für Kinderbetreuung. ² Assistenzpersonal und Personen in Ausbildung zur Fachperson nach Artikel 13 Absatz 1 im ersten Ausbildungs- bzw. Lehrjahr werden nach Massgabe der Leitung und unter Aufsicht des anwesenden Fachpersonals in der Kinderbetreuung eingesetzt. ³ Assistenzpersonal und Personen in Ausbildung zur Fachperson nach Artikel 13 Absatz 1 im ersten Ausbildungs- bzw. Lehrjahr dürfen nach Massgabe der Leitung und bei entsprechendem Lern- und Erfahrungsstand für einen sachbezogenen, begrenzten Zeitraum alleine Kinder betreuen, sofern sich Fachpersonal in Rufweite befindet. ⁴ Das übrige Personal, ausgenommen die Personen in Ausbildung zur Fachperson nach Artikel 13 Absatz 1 im ersten Ausbildungs- bzw. Lehrjahr, kann nach Massgabe der Leitung und unter Aufsicht des anwesenden Fachpersonals dann in der Kinderbetreuung eingesetzt werden, wenn Fach- oder Assistenzpersonal im gleichen Raum anwesend ist.
Art. 15 Betreuungsschlüssel	

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
¹ Pro Gruppe muss für die Betreuung der Kinder mindestens das folgende für die Übernahme von Betreuungsverantwortung qualifizierte Personal anwesend sein: a für 1 bis 5 Plätze: eine Person, b für 6 bis 14 Plätze: zwei Personen, c für zusätzliche 1 bis 7 Plätze: jeweils eine Person. ² Für die gesamte Kindertagesstätte muss für die Betreuung der Kinder mindestens das folgende für die Übernahme von Betreuungsverantwortung qualifizierte Personal anwesend sein: a für 1 bis 5 Plätze: eine Person, b für 6 bis 12 Plätze: zwei Personen, c für zusätzliche 1 bis 6 Plätze: jeweils eine Person. ³ Bei der Beurteilung des Betreuungsschlüssels sind die Plätze wie folgt zu berechnen: a für Kinder unter zwölf Monaten: 1,5 Plätze, b für Kinder ab zwölf Monaten vor dem Eintritt in den Kindergarten: 1 Platz, c für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis und mit 2. Klasse: 0,75 Plätze, d für Kinder ab der dritten Klasse: 0,5 Plätze,	¹ <i>Aufgehoben.</i> ^{1a} Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte muss mindestens das folgende Fach- und Assistenzpersonal im Einsatz sein: <i>Tabelle hinzugefügt Tabelle 1</i> ² Für die gesamte Kindertagesstätte <u>In Kindertagesstätten mit mehr als 36 Plätzen muss für die Betreuung in der Kinder mindestens das folgende für die Übernahme von Betreuungsverantwortung qualifizierte Personal anwesend sein: Kinderbetreuung zusätzliches Fach- und Assistenzpersonal entsprechend dem Betreuungsschlüssel nach Absatz 1a eingesetzt werden.</u> a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i> c <i>Aufgehoben.</i> ^{2a} Übriges Personal wird beim Betreuungsschlüssel nach Absatz 1a nicht berücksichtigt.

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
e für Kinder mit besonderen Bedürfnissen unabhängig vom Alter: 1,5 Plätze.	
Art. 16 Betreuung durch Lernende ¹ Eine Gruppe darf von Lernenden oder Studierenden einer gleichwertigen höheren Fachausbildung im ersten oder zweiten Lehr- oder Studienjahr nur gemeinsam mit mindestens einer qualifizierten Person im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a betreut werden. ² Lernende im dritten Lehrjahr und Personen ohne spezifische Ausbildung können Gruppen nach Massgabe der Leitung alleine betreuen, es muss aber immer eine qualifizierte Person im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a in unmittelbarer Nähe anwesend sein.	Art. 16 <i>Aufgehoben.</i>
Art. 18 Notfallplan und Kindernothilfe ¹ Die Kindertagesstätte verfügt über einen den Erziehungsberechtigten zugänglichen Notfallplan, der mindestens folgende Elemente beinhaltet: a Vorgehen bei einer Erkrankung eines Kindes, b Vorgehen bei einer allergischen Reaktion eines Kindes, c Vorgehen bei einem Unfall mit Verletzungsfolge für eines oder mehrere Kinder, d Vorgehen im Falle eines Brands, e Bezeichnung einer Kontaktärztin oder eines Kontaktarztes, f Regelungen für Notsituationen in Randstunden. ² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen den Notfallplan kennen und anwenden können.	

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
³ Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Betreuungsverantwortung müssen Kenntnisse in der Kindernothilfe besitzen und diese mindestens alle zwei Jahre auffrischen.	³ Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit BetreuungsverantwortungDas Fachpersonal, das Assistenzpersonal sowie Personen in Ausbildung zur Fachperson nach Artikel 13 Absatz 1 im ersten Ausbildungs- bzw. Lehrjahr müssen Kenntnisse in der Kindernothilfe besitzen und diese mindestens alle zwei Jahre auffrischen.
Art. 19 Schutz vor Grenzüberschreitungen ¹ Kindertagesstätten a dürfen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, die eine Straftat begangen haben, aufgrund der das Kindeswohl gefährdet erscheint, b holen zu diesem Zweck von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor der Anstellung und anschliessend mindestens alle fünf Jahre einen Privat- und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister ein. ² Jede Kindertagesstätte muss über eine Selbstverpflichtungserklärung verfügen, die von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern datiert unterschrieben wird und folgende Aspekte abdeckt: a Beschreibung der körperlichen, verbalen und nonverbalen Formen von Grenzüberschreitungen, auf die bewusst verzichtet werden soll, b Darstellung der Situationen, in welchen die Gefahr für solche Grenzüberschreitungen besteht und eine Beschreibung des positiven Verhaltens, das an Stelle von Grenzüberschreitungen gezeigt werden soll,	b holen melden dem AIS zu diesem Zweck von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor der Anstellung und anschliessend mindestens alle fünf Jahre einen Privat- und einen Sonderprivatauszug rechtzeitig im Voraus oder spätestens bei Vertragsunterzeichnung die Personalien zur Überprüfung des Leumunds mittels Einsicht in den Behördenauszug 2 aus dem Strafregister ein. c stellen Arbeitsverträge, die vor abgeschlossener Leumundsprüfung unterzeichnet werden, unter den Vorbehalt, dass der Behördenauszug 2 im Zeitpunkt der erstmaligen Überprüfung im Zusammenhang mit dem Anstellungsverfahren keine Hinweise auf Straftaten nach Buchstabe a enthält, d stellen sicher, dass neue Mitarbeitende vor abgeschlossener Leumundsprüfung nur dann in der Kinderbetreuung eingesetzt werden, wenn Fach- oder Assistenzpersonal im gleichen Raum anwesend ist.

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
c Verpflichtung, auf alle Formen von Grenzüberschreitungen zu verzichten, d Verpflichtung, auch unbeabsichtigt erfolgte Grenzverletzungen, die selbst begangen oder bei Dritten beobachtet worden sind, unverzüglich gegenüber der Leitung offenzulegen. ³ Bei Verdacht einer schweren Grenzverletzung ist die entsprechende Mitarbeiterin oder der entsprechende Mitarbeiter sofort freizustellen.	
Art. 21 Gesuch ¹ Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung ist elektronisch auf dem amtlichen Formular, das vom AIS zur Verfügung gestellt wird, einzureichen. ² Ebenfalls elektronisch einzureichen sind alle zur Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Beilagen, insbesondere a Angaben zum Zweck und zur rechtlichen Form der Kindertagesstätte, b eine Dokumentation zur Betriebsorganisation, c eine Dokumentation des Standorts mit Mietvertrag sowie Protokoll über erfolgte Sicherungsmassnahmen, d ein pädagogisches Konzept, e die Anstellungsverträge und Qualifikationsnachweise der Leitungen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschliesslich Nachweise über den Besuch von Kindernothilfekursen, Privat- und Sonderprivatauszüge sowie Selbstverpflichtungserklärungen, f ein Notfallplan.	¹ Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung ist elektronisch auf dem amtlichen Formular, das mittels der vom AIS zur Verfügung gestellt wird, gestell- <u>ten Webapplikation</u> einzureichen. ² Ebenfalls elektronisch <u>mittels dieser Webapplikation</u> einzureichen sind alle zur Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Beilagen, insbesondere e die <u>Personalien</u>, Anstellungsverträge und Qualifikationsnachweise der Leitungen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschliesslich Nachweise über den Besuch von Kindernothilfekursen, Privat- und Sonderprivatauszüge sowie Selbstverpflichtungserklärungen,
Art. 25 Meldepflichten	

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
¹ Zusätzlich zu den Meldepflichten nach Artikel 18 PAVO sind dem AIS unverzüglich zu melden a Änderungen des pädagogischen Konzepts, b ausserordentliche Ereignisse, die den Betrieb der Kindertagesstätte oder das Wohl einzelner oder mehrerer betreuter Kinder wesentlich beeinträchtigen können sowie damit zusammenhängende getroffene Massnahmen, c schwere Grenzverletzungen oder ein entsprechender Verdacht sowie damit zusammenhängende getroffene Massnahmen.	¹ Zusätzlich zu den Meldepflichten nach Artikel <u>den Artikeln 17 Absatz 3 und 18 PAVO</u> sind dem AIS unverzüglich zu melden
Art. 26 Kontrollen ¹ Das AIS führt in den Kindertagestätten regelmässig und in der Regel unangemeldete Kontrollen vor Ort durch. ² Es hat das Recht, jederzeit aktuelle Betriebsregisterauszüge zu verlangen, die Buchhaltung einzusehen sowie Zwischenjahresabschlüsse anzufordern. ³ Dem AIS a ist der Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren und das Gespräch mit allen anwesenden Kindern, Erziehungsberechtigten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermöglichen, b sind sämtliche Unterlagen, die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich sind, auf Nachfrage und in der von ihm vorgegebenen Form zur Einsicht auszuhändigen.	¹ Das AIS führt in <u>In</u> den Kindertagestätten werden regelmässig und in der Regel unangemeldete Kontrollen vor Ort durchgeführt. ² Es <u>Das AIS oder die mit der Kontrolle beauftragte Stelle</u> hat das Recht, jederzeit aktuelle Betriebsregisterauszüge zu verlangen, die Buchhaltung einzusehen sowie Zwischenjahresabschlüsse anzufordern. ³ Dem AIS <u>oder der mit der Kontrolle beauftragten Stelle</u>
	2.1a Betreuung in Tagesfamilien
	2.1a.1 Allgemeines
	Art. 27a Begriffe

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
	¹ Personen, die entsprechend Artikel 12 PAVO Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in ihrem Haushalt betreuen, gelten als Betreuungspersonen in Tagesfamilien. ² Nicht als Betreuung im Sinne von Absatz 1 gelten a die Betreuung von Kindern, die im gleichen Haushalt wie die betreuende Person leben, b die Betreuung durch Personen, die in gerader Linie im ersten oder zweiten Grad oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad mit dem betreuten Kind verwandt sind, c die dauerhafte Platzierung bei Pflegeeltern. ³ Regelmässig im Sinne von Absatz 1 ist die Betreuung dann, wenn a sie während mindestens vier Monaten pro Jahr am Stück oder gesamthaft während 39 Wochen pro Jahr stattfindet und b einen Umfang pro Kind von mehr als drei Stunden an einem Tag oder mehr als 12 Stunden pro Woche hat.
	Art. 27b Übernachtung in Tagesfamilien ¹ Die regelmässige Betreuung gegen Entgelt von Kindern unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt auch während der Nacht kann in Abweichung von Artikel 27a Absatz 1 als Tagesfamilienbetreuung gelten, solange das Angebot nicht unter die Bewilligungspflicht nach Art. 8 KFSG fällt.
	Art. 27c Zuständigkeiten ¹ Zuständige Behörde nach Artikel 12 PAVO ist das AIS. ² Bei Betreuungspersonen in Tagesfamilien, die bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt sind, obliegt die Wahrnehmung der operationellen Aufsichtsaufgaben nach den Vorgaben des AIS der entsprechenden Tagesfamilienorganisation.

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
	Art. 27d Meldepflicht ¹ Das Angebot der Kinderbetreuung in Tagesfamilien ist meldepflichtig nach Artikel 12 PAVO. ² Betreuungspersonen in Tagesfamilien, die nicht bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt sind, melden dem AIS zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 ihr Betreuungsangebot einen Monat im Voraus mindestens unter Angabe oder Einreichung a einer Kopie der gültigen Identitätskarte oder des gültigen Reisepasses, bei ausländischen Personen einer Kopie des Ausweises der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, b des Zeitpunkts, wann die Betreuung aufgenommen wird, c von Anzahl und Alter der betreuten Tageskinder inklusive des jeweiligen Betreuungsumfangs, d von Anzahl und Alter aller sich regelmässig im Haushalt aufhaltenden Personen (inkl. Familienmitgliedern), e Name und Geburtsdatum aller zu ihrem Haushalt gehörenden, volljährigen Personen, f einer von ihnen und allen zu ihrem Haushalt gehörenden, volljährigen Personen unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung nach Artikel 19 Absatz 2, g von Informationen zu den Wohnverhältnissen (Wohnfläche und Anzahl Zimmer). ³ Für Betreuungspersonen in Tagesfamilien, die bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt sind, erfolgt die Meldung an das AIS durch die entsprechende Tagesfamilienorganisation mittels Übermittlung der Personalien.
	2.1a.2 Voraussetzungen

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
	Art. 27e Anforderungen ¹ Betreuungspersonen in Tagesfamilien und die zu ihrem Haushalt gehörenden Personen müssen nach ihrer Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischen Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für eine gute Betreuung von allen anwesenden Kindern Gewähr bieten. ² Betreuungspersonen in Tagesfamilien müssen vor oder während des ersten Jahres ihrer Betreuungstätigkeit einen Grundbildungskurs für Betreuungspersonen in Tagesfamilien und einen Kindernothilfekurs absolvieren. ³ Betreuungspersonen in Tagesfamilien und die zu ihrem Haushalt gehörenden Personen dürfen keine Straftat begangen haben, aufgrund der das Kindeswohl gefährdet erscheint, was vor Beginn der Tätigkeit und danach jährlich zu überprüfen ist a durch Einsichtnahme des AIS in den Behördenauszug 2 aus dem Strafregister, soweit nach Bundesrecht zulässig, andernfalls b durch Einverlangen eines Privatauszugs aus dem Strafregister.
	Art. 27f Betreuungsplätze in Tagesfamilien ¹ Die maximal zulässige Anzahl Kinder, die von Betreuungspersonen in Tagesfamilien zur gleichen Zeit betreut werden dürfen, ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b. ² Bei Beurteilung der nach Absatz 1 maximal belegbaren Betreuungsplätze sind alle anwesenden Kinder mitzuzählen, insbesondere auch eigene Kinder, unentgeltlich betreute Nachbarskinder und Kinder in Pflegeverhältnissen. ³ Entsprechend ihrem unterschiedlichen Betreuungsbedarf belegen in Tagesfamilien a Kinder unter 12 Monaten eineinhalb Betreuungsplätze, b Kinder über 12 Monaten und unter 12 Jahren einen Betreuungsplatz,

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
	c Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen eineinhalb Betreuungsplätze, d Pflegekinder unter 12 Jahren eineinhalb Betreuungsplätze, e Kinder im schulpflichtigen Alter ab 12 Jahren bei gleichzeitiger Anwesenheit von Kindern unter 12 Jahren einen halben Betreuungsplatz. ⁴ In Abweichung von Absatz 1 dürfen in Tagesfamilien während der Mittagstischbetreuung a sieben Betreuungsplätze belegt werden oder, b wenn zusätzlich eine weitere volljährige, zum Haushalt gehörende Person anwesend ist, zehn Betreuungsplätze belegt werden.
	2.1a.3 Aufsicht
	Art. 27g ¹ Im Rahmen der operationellen Aufsichtsaufgaben werden in Tagesfamilien so oft als nötig, mindestens aber einmal jährlich und in der Regel unangemeldet Kontrollen vor Ort durchgeführt und darüber Protokoll geführt. ² Falls erforderlich, erlässt das AIS eine Verfügung nach Artikel 12 Absatz 3 PAVO. ³ Im Übrigen gelten die Artikel 26 und 27 sinngemäss.
	2.1b Bewilligung und Aufsicht Tagesfamilienorganisationen
	2.1b.1 Allgemeines
	Art. 27h Bewilligungspflicht

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
	¹ Einer Bewilligung für den Betrieb einer Tagesfamilienorganisation bedarf, wer die regelmässige Betreuung von Kindern durch die bei ihnen angestellten Betreuungspersonen in Tagesfamilien vermittelt.
	Art. 27i Zuständige Behörde ¹ Das AIS ist zuständige Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für alle Tagesfamilienorganisationen nach Artikel 27h. ² Es ist in diesem Bereich zuständig für a die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen für Tagesfamilienorganisationen, b die Anordnung von Massnahmen gegen Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung.
	2.1b.2 Bewilligungsvoraussetzungen
	Art. 27k Grundsatz ¹ Die Bewilligung für den Betrieb einer Tagesfamilienorganisation setzt voraus, dass a die organisatorischen Grundsätze und Betriebsprozesse so beschrieben sind, dass die Tagesfamilienorganisation ihre Aufgaben umfassend und in erforderlicher Qualität erfüllen kann, b ein pädagogisches Konzept vorliegt, welches die Förderung des Kindeswohls gewährleistet und festlegt, nach welchen anerkannten pädagogischen Grundsätzen die Kinderbetreuung ausgerichtet wird, c die Tagesfamilienorganisation über ausreichend Personal zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügt,

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
	d die Tagesfamilienorganisation über eine solide wirtschaftliche Grundlage verfügt, die einen längerfristigen Bestand des Betriebs sicherstellt. ² Betreffend die Betriebsorganisation mindestens geregelt und für die Erziehungsberechtigten einsehbar sind: a die rechtliche Organisation, b die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, c die Sicherstellung der Qualität in allen relevanten Bereichen, d die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, e sämtliche von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung. ³ Betreffend die erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Qualifikationen gelten in einer Tagesfamilienorganisation die folgenden Mindestanforderungen an das Personal: a Die Geschäftsleitung verfügt über Kompetenzen in Personal- und Betriebsführung. b Vermittlerinnen und Vermittler verfügen über eine Grundausbildung und haben zudem einen Lehrgang "Vermittlerin/Vermittler von Tagesfamilien" absolviert. c Betreuungspersonen in Tagesfamilien haben einen Grundbildungskurs für Betreuungspersonen in Tagesfamilien und einen Kindernothilfekurs absolviert. d Über einen Abschluss als Fachfrau oder Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung verfügen müssen Mitarbeitende der Tagesfamilienorganisation mit 1 Aufsichtsaufgaben, 2 Zuständigkeit für fachliche Beratung der Erziehungsberechtigten oder

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
	3 Zuständigkeit für fachliche Beratung und Begleitung der Betreuungspersonen in Tagesfamilien.
	Art. 27l Schutz vor Grenzüberschreitungen ¹ Tagesfamilienorganisationen a dürfen keine Mitarbeitenden beschäftigen, die eine Straftat begangen haben, aufgrund der das Kindeswohl gefährdet erscheint, b melden dem AIS zu diesem Zweck von allen in die Kinderbetreuung involvierten Personen in ihren Tagesfamilien vor deren erstmaligen Betreuungstätigkeit und danach jährlich die Personalien zur Überprüfung des Leumunds mittels Einsicht in den Behördenauszug 2 aus dem Strafregister, c holen von ihren übrigen Mitarbeitenden vor der Anstellung sowie von allfälligen weiteren zum Haushalt ihrer Betreuungspersonen in Tagesfamilien gehörenden, volljährigen Personen vor der erstmaligen Betreuungstätigkeit in dieser Tagesfamilie und danach jährlich einen Privatauszug aus dem Strafregister ein. ² Jede Tagesfamilienorganisation verfügt über eine Selbstverpflichtungserklärung nach Artikel 19 Absatz 2, die von allen Mitarbeitenden datiert unterschrieben wird.
	2.1b.3 Bewilligungsverfahren
	Art. 27m Gesuch ¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb einer Tagesfamilienorganisation ist dem AIS mittels der vom AIS zur Verfügung gestellten Webapplikation einzureichen. ² Ebenfalls mittels dieser Webapplikation einzureichen sind alle zur Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Beilagen, insbesondere: a Angaben und Unterlagen zu der gesuchstellenden Person:

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
	1 bei juristischen Personen: Rechtsform, Statuten, aktuelle Auszüge aus Handelsregister und Betreibungsregister, Organe, 2 bei natürlichen Personen: aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister und Kopie einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen Reisepasses respektive bei ausländischen Personen Kopie Ausweis der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, b eine Dokumentation zur Betriebsorganisation, c ein pädagogisches Konzept, d ein Konzept zur Sicherstellung der Betreuungsqualität, e die Eröffnungsbilanz, das Budget für das erste Betriebsjahr und ein Finanzplan über die ersten drei Betriebsjahre, f die Personalien ,die Anstellungsverträge und Qualifikationsnachweise des Personals, g unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärungen nach Artikel 19 Absatz 2 von allen Mitarbeitenden sowie Privatauszüge aus dem Strafregister nach Artikel 27I Absatz 1 Buchstabe c.
	Art. 27n Bewilligungserteilung ¹ Das AIS prüft, ob die Anforderungen für die Erteilung der Bewilligung für den Betrieb einer Tagesfamilienorganisation erfüllt sind. ² Sind die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, wird die Bewilligung erteilt.
	2.1b.4 Betriebsführung
	Art. 27o Aufgaben der Tagesfamilienorganisation ¹ Der Betrieb einer Tagesfamilienorganisation beinhaltet insbesondere die Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben:

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
	a Abschliessen von Arbeitsverträgen mit Betreuungspersonen in Tagesfamilien, welche die Anforderungen nach Artikel 27e erfüllen, b Vermitteln einer regelmässigen Betreuung von Kindern durch bei ihr angestellte Betreuungspersonen in Tagesfamilien, c Abschliessen der Betreuungsverträge mit den Erziehungsberechtigten, d Rechnungsstellung über die Betreuungskosten bei den Erziehungsberechtigten, e fachliche Begleitung der Betreuungspersonen in Tagesfamilien, f Sicherstellen der Betreuungsqualität, g Sicherstellen eines Weiterbildungsangebots für Vermittlerinnen und Vermittler, Betreuungspersonen in Tagesfamilien und Mitarbeitende mit Aufsichts- und Beratungsaufgaben sowie Gewährleistung, dass dieses regelmässig genutzt wird, h Gewährleisten, dass für Betreuung nach Artikel 27a Absatz 2 durch bei der Tagesfamilienorganisation angestellte Betreuungspersonen in Tagesfamilien keine Betreuungsgutscheine entgegengenommen werden, i Durchführen und Dokumentieren der operationellen Aufsichtsaufgaben nach Artikel 27c Absatz 2.
	Art. 27p Meldepflichten ¹ Die Tagesfamilienorganisationen stellen den Vollzug der Meldepflicht nach Artikel 12 Absatz 1 PAVO sicher, indem sie dem AIS unverzüglich nach Abschluss des Arbeitsvertrages die Personalien und die Wohnadresse der Betreuungsperson in Tagesfamilien übermitteln. ² Die Tagesfamilienorganisationen sind verpflichtet, dem AIS a jährlich ein Verzeichnis mit den Personalien aller in die Kinderbetreuung involvierten Personen in ihren Tagesfamilien zuzustellen,

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
	b Meldung zu machen bei festgestellten Mängeln oder Schwierigkeiten bei der Tagesfamilienbetreuung, die sich nicht im Rahmen ihrer arbeitsrechtlichen Weisungsbefugnis beheben lassen, c Meldung zu machen bei Kündigung eines Anstellungsverhältnisses mit einer Betreuungsperson in Tagesfamilien aufgrund von Mängeln oder Schwierigkeiten. ³ Wesentliche Änderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen betreffen, sind dem AIS rechtzeitig im Voraus zu melden.
	Art. 27q Entschädigung ¹ Für die Wahrnehmung der operationellen Aufsichtsaufgaben nach Artikel 27c Absatz 2 werden die Tagesfamilienorganisationen mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 200 Franken pro Tagesfamilie entschädigt. ² Bei unterjähriger Anstellung oder Kündigung einer Betreuungsperson in Tagesfamilien wird die Entschädigung nur geschuldet, wenn in diesem Jahr mindestens der standardisierte jährliche Aufsichtsbesuch inklusive Protokollierung stattgefunden hat.
	2.1b.5 Aufsicht
	Art. 27r ¹ Das AIS a prüft regelmässig die für die Bewilligung der Tagesfamilienorganisation massgeblichen Dokumente, die Dokumentation der Aufsichtstätigkeit nach Artikel 27c Absatz 2 sowie allfällige weitere verlangte Unterlagen, b bildet sich falls erforderlich auf weitere geeignete Weise, insbesondere durch Kontrolle vor Ort, Besprechungen und Erkundigungen, ein Urteil über die ausgeübte Tätigkeit der Tagesfamilienorganisation.

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
	² Das AIS kann im Rahmen seiner Aufsicht über die Tagesfamilienorganisation auch stichprobenweise Besuche nach Artikel 27g bei deren Tagesfamilien durchführen. ³ Im Übrigen gelten die Artikel 26 und 27 sinngemäss.
Art. 30 Zielgruppe ¹ Betreuungsgutscheine werden ausgerichtet a grundsätzlich für Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens, b für schulpflichtige Kinder nach Abschluss des Kindergartens, wenn die Betreuung durch eine Tagesfamilie erbracht wird. ² Wohnsitzgemeinden können die Zielgruppe betreffend schulpflichtige Kinder einschränken.	^{1a} Im Anwendungsbereich von Absatz 1 Buchstabe b gilt als Betreuung in Tagesfamilien auch die Betreuung von Kindern ab zwölf Jahren, ansonsten gelten die Artikel 27a und 27b.
Art. 32 Tagesfamilienorganisationen ¹ Tagesfamilienorganisationen vermitteln die regelmässige Betreuung von Kindern durch die bei ihnen angestellten Tageseltern und begleiten diese fachlich. ² Sie schliessen mit den Erziehungsberechtigten die Betreuungsverträge ab und stellen ihnen die Betreuungskosten in Rechnung. ³ Nicht als Betreuung durch Tageseltern gelten: a die Betreuung von Kindern, die im gleichen Haushalt wie die betreuende Person leben,	Art. 32 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
b die Betreuung durch Personen, die in gerader Linie im ersten oder zweiten Grad oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad mit dem betreuten Kind verwandt sind, c die dauerhafte Platzierung bei Pflegeeltern.	
Art. 33 Qualitätssicherung durch Tagesfamilienorganisationen ¹ Tagesfamilienorganisationen sind dafür verantwortlich, dass die Qualität der Betreuung in den Tagesfamilien sichergestellt ist. ² Insbesondere sind sie dafür besorgt, dass a die organisatorischen und pädagogischen Grundsätze sowie die Aufgaben der Vermittlungsstelle umschrieben sind, b die Eignung der Tageseltern und der Infrastruktur regelmässig überprüft wird, c die Vermittlerinnen und Vermittler über eine den Anforderungen entsprechende Grundausbildung verfügen, d die Tageseltern der Meldepflicht nach Artikel 12 Absatz 1 PAVO nachkommen, e die Tageseltern einen Einführungskurs besuchen, f ein Angebot an Weiterbildung für Vermittlerinnen und Vermittler und für Tageseltern besteht und regelmässig genutzt wird.	Art. 33 <i>Aufgehoben.</i>
Art. 34 Zulassung der Kindertagestätten und Tagesfamilienorganisationen ¹ Um zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen zu werden, müssen die Angebote der Kindertagestätten und Tagesfamilienorganisationen (Leistungserbringer) a öffentlich zugänglich sein, b konfessionell und politisch neutral sein,	

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
c für Kinder mit und ohne Betreuungsgutschein die gleichen Tarife vorsehen, d Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen, e Kinder in sozialen Notsituationen aufnehmen, soweit die Kapazitäten vorhanden sind und bis ein regulärer Platz für sie gefunden wird. ² Tagesfamilienorganisationen müssen ihren Sitz, Kindertagesstätten ihren Standort im Kanton haben. ³ Tagesfamilienorganisationen haben zusätzlich die Voraussetzungen nach Artikel 33 zu erfüllen.	³ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 35 Zulassungsverfahren ¹ Die Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem wird den Leistungserbringern auf Gesuch hin und gestützt auf die eingereichten Belege durch das AIS erteilt. ² Die Leistungserbringer müssen dem AIS alle betreffend die Zulassungsvoraussetzungen wesentlichen Änderungen unverzüglich melden. ³ Sind die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt oder werden die Vorgaben der vorliegenden Verordnung verletzt, hebt das AIS die Zulassung auf; die Artikel 26 und 27 gelten sinngemäss.	^{1a} Das Gesuch um Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem und die Belege sind mittels der vom AIS zur Verfügung gestellten Webapplikation einzureichen.
Art. 53 Massgebendes und anrechenbares Einkommen ¹ Das massgebende Einkommen berechnet sich aus dem anrechenbaren Einkommen minus den Familienabzug. ² Anrechenbar ist das Einkommen der gesuchstellenden Erziehungsberechtigten nach Absatz 3 minus	

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
a die geleisteten Unterhaltsbeiträge, soweit sie nach kantonaler Steuergesetzgebung steuerlich in Abzug gebracht werden können, und b die steuerlich berücksichtigten Schuldzinsen und Gewinnungskosten. ³ Das Einkommen der Gesuchstellenden umfasst a den Nettolohn, b das steuerpflichtige Ersatzeinkommen, c die erhaltenen Unterhaltsbeiträge, soweit sie nach kantonaler Steuergesetzgebung versteuert werden müssen, d Bruttoerträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, e den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre), f fünf Prozent des Nettovermögens und g weitere steuerbare Einkünfte.	b das steuerpflichtige Ersatzeinkommen, <u>wobei dieses bei Selbstständigerwerbenden beim Geschäftsgewinn des entsprechenden Jahres angerechnet wird.</u>
Art. 60 Grundsätzliches zur Gesuchstellung ¹ Erziehungsberechtigte reichen das Gesuch um Betreuungsgutscheine grundsätzlich gemeinsam bei der Wohnsitzgemeinde ein. ² Eine alleinige Gesuchstellung ist vorbehältlich Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe b möglich bei alleiniger Obhut und bei Erziehungsberechtigten mit alternierender Obhut. ³ Das AIS stellt zur Unterstützung der Gesuchseinreichung eine Webapplikation zur Verfügung.	

Geltendes Recht	Fassung Konsultationsverfahren
	⁴ Erziehungsberechtigte dürfen ihr Gesuch auch auf Papier einreichen, diesfalls sind die Gemeinden verpflichtet, die Daten in der Webapplikation nach Absatz 3 zu erfassen.
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 15.11.2023
	Art. T1-1 ¹ Tagesfamilienorganisationen welche ihre Tätigkeit nachweislich vor dem 1. Januar 2024 aufgenommen haben, müssen bis spätestens am 31. Dezember 2025 über eine Bewilligung nach Artikel 108 Absatz 1 SLG verfügen. Das Bewilligungsgesuch ist spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Übergangsfrist einzureichen. ² Bei Bewilligungsgesuchen im Anwendungsbereich von Absatz 1 haben die Gesuchstellenden in Abweichung von Artikel 27m Absatz 2 a anstelle von Eröffnungsbilanz, Budget und Finanzplan ihre letzte Jahresrechnung und das aktuelle Jahresbudget einzureichen, b zusätzlich das aktuelle Verzeichnis der angestellten Betreuungspersonen in Tagesfamilien (Namen und Adressen) und der Personalien aller in die Kinderbetreuung involvierten Personen in ihren Tagesfamilien einzureichen. ³ Im Falle von vor Bewilligungserteilung festgestellten Missständen gilt Artikel 27 sinngemäss.

	II.		
	1. Der Erlass 154.21 Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (Gebührenverordnung; GebV) (Stand 01.03.2023) wird wie folgt geändert:		
Anhänge			
03A Gebührentarif der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	03A Gebührentarif der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (<i>geändert</i>)		
			Taxpunkte
	2.8 (neu)	Bewilligung und Aufsicht im Bereich Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen	200 bis 600
	2. Der Erlass 213.318 Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen vom 19.09.2012 (ZAV) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:		
Art. 7 Pauschalbeträge ¹ Der Kanton entschädigt die Aufwendungen der Gemeinden durch Fallpauschalen. Es werden folgende Pauschalen ausgerichtet: a 2940 Franken pro Person und Jahr für jeden von der KESB erteilten Auftrag im Bereich des Kindesschutzes (Art. 3 Abs. 1 Bst. a, c, g, h und i), b 1170 Franken pro Person und Jahr für jeden von der KESB erteilten Auftrag im Bereich des Erwachsenenschutzes (Art. 3 Abs. 1 Bst. a, d, e, f und g), c jährlich 3450 Franken für das Führen einer Beistandschaft oder Vormundschaft für Minderjährige (Art. 3 Abs. 1 Bst. b), d jährlich 3180 Franken für das Führen einer Beistandschaft für Erwachsene (Art. 3 Abs. 1 Bst. b),			

- e jährlich 720 Franken pro Pflegekind im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Dienstes, soweit dieser Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k oder l wahrnimmt,
- f jährlich 480 Franken für jedes beaufsichtigte Tagesfamilienangebot (Art. 3 Abs. 1 Bst. m),
- g jährlich 720 Franken für die Zusammenarbeit mit einer Tageselternorganisation, soweit diese die Aufgaben gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe m im Auftrag des kommunalen Dienstes wahrnimmt,
- h 360 Franken für die einmalige Beratung unverheirateter Eltern gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n,
- i einmalig 666 Franken für die Ernennung einer privaten Beiständin oder eines privaten Beistands auf Vorschlag des kommunalen Dienstes (Rekrutierungspauschale),
- k jährlich 666 Franken für jede private Beiständin oder jeden privaten Beistand, soweit der Sozialdienst für diese oder diesen mindestens zweimal beratend oder begleitend tätig geworden ist,
- l 333 Franken, soweit der kommunale Dienst im Auftrag der privaten Beiständin oder des privaten Beistands die Rechnungsführung übernommen hat (Art. 6 Abs. 2),
- m 630 Franken für die Erfüllung von Aufgaben gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe o.
- ² Die Pauschalen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b werden nicht ausgerichtet, wenn für die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Abklärung eine Beistandschaft oder Vormundschaft besteht, die gemäss Absatz 1 Buchstabe c oder d entschädigt wird.
- ³ Liegen besondere Verhältnisse vor, können pro Person und Jahr ausnahmsweise zwei Pauschalen gemäss Absatz 1 Buchstaben a oder b ausgerichtet werden. Die KESB teilt dem kommunalen Dienst bei Auftragserteilung mit, ob der Auftrag durch eine zweite Pauschale abgegolten wird.

f *Aufgehoben.*

g *Aufgehoben.*

⁴ Die Zahl der von den kommunalen Diensten geführten Beistandschaften und Vormundschaften (Abs. 1 Bst. c und d) wird durch Zählung der laufenden Mandate an einem Stichtag festgelegt. Legt das Kantonale Jugendamt (KJA) keinen Stichtag fest, wird die Zahl der Beistandschaften und Vormundschaften jeweils per 31. Dezember erhoben. ⁵ Die Direktion für Inneres und Justiz passt die Pauschalen gemäss Absatz 1 jährlich dem für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstum an.	
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
	Bern, Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: Auer

Tabelle 1

Total	davon Fachpersonen	bei belegten Plätzen wie folgt
1	1	1 bis 5
2	1	6 bis 12
3	2	13 bis 18
4	2	19 bis 24
5	3	25 bis 30
6	3	31 bis 36